

Transportversicherung für Messen und gewerbliche Ausstellungen



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Allianz Elementar Versicherungs-AG, Österreich

Produkt: Allianz Business

ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte Informationen in vereinfachter Form, um Ihnen einen Überblick zu geben. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Transportversicherung für Messen und gewerbliche Ausstellungen



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Präsentations- und Vorführwaren (Ausstellungsgüter) von eigenen Handels- und Produktionsgütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (keine Kunstausstellungen) sowie der damit verbundenen Transporte.

Die Versicherung gilt

1. während des Transportes unter Zugrundelegung der AÖTB in der jeweils gültigen Fassung für Gefahren und Schäden gemäß Art. 4 Abs 2 AÖTB wie zB. aus
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion
 - ✓ Transportmittelunfall
 - ✓ Naturkatastrophen
 sowie für die Gefahren von
 - ✓ Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolti, Teildiebstahl und Raub
- ✓ Vernässung bzw. Rost und Oxidation
2. während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasser-versicherung in der jeweils gültigen Fassung und deckt Schäden durch
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - ✓ vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl
 - ✓ Austritt von Leitungswasser

Die Versicherungssummen vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Die wichtigsten Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sind:

- ✗ Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle, Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Bargeld
- ✗ Güter der Unterhaltungselektronik, sowie Personalcomputer, Laptops/Notebooks und Mobiltelefone, Foto- und Filmgeräte
- ✗ Zigaretten, Alkohol und temperaturgeführte Güter, Drogen und Suchtgifte
- ✗ Reisegepäck, persönliche Effekten, Sportgeräte, -artikel, -ausrüstung
- ✗ Übersiedlungsgut und persönliche Effekten
- ✗ Waffen und Munition aller Art
- ✗ lebende Tiere und Pflanzen
- ✗ Kraft-, Luft-, Schienen und Wasserfahrzeuge
- ✗ Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Transporte mit einspurigen Fahrzeugen und Cabriolets.
- ✗ Nicht als versicherte Ausstellungsgüter gelten jedenfalls: Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Musterkollektionen aller Art



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall begrenzt mit der vereinbarten Versicherungssumme.
- ! Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Ausstellungsgüter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager
 - der versicherten Betriebsstätte(n) des Versicherungsnehmers,
 - oder
 - bei besonderer Vereinbarung in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförde-

zung zur Messe oder Ausstellung verlassen und gilt während der Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort und endet in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Ausstellungsgüter dort nach dem Ende der Messe oder Ausstellung wieder eintreffen.

- ! Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.
- ! Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in den im Versicherungsvertrag vereinbarten Ländern.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherung ist vor Abschluss des Vertrages, aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Ein Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z.B.: Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).
- Ein drohender Schaden muss nach Möglichkeit abgewendet und ein entstandener Schaden gering gehalten werden.
- Neben den allgemeinen Obliegenheiten gemäß AÖTB in der jeweils gültigen Fassung hat die Verpackung bzw. Verladung der zu versichernden Güter transportgerecht zu erfolgen.
- Schäden während des Aufenthaltes am Ausstellungsort, sind von einem Sachverständigen besichtigen zu lassen.
- Bei Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Diebstahlschäden bzw. Schäden durch Raub, ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde sowie der Messe- oder Ausstellungsleitung zu erstatten.
- Ausstellungsgüter sind während der Besuchszeit entsprechend zu beaufsichtigen, außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern (insbesondere kleindimensionierte Gegenstände sind z.B. in versperrten Vitrinen aufzubewahren).



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist jährlich während der Vertragsdauer und im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z.B.: Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) können vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Beginn des Vertrages und der Deckung ist in der Versicherungspolizze angegeben. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der ersten Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig erfolgt.
- Der Vertrag und die Deckung enden durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.
- Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer 1 Jahr oder weniger, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum

vereinbarten Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Verbraucher können Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren erstmals zum Ende des dritten Versicherungsjahres und danach jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Unternehmer können Verträge zum Ende der vereinbarten Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalls, vorzeitig gekündigt werden.